



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

A. 4. 1. 10

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Bürgerangelegenheiten
und Integration

und

Stadträtin Birgit Zeimetz

Herrn
stv. Stadtverordnetenvorsteher Nickel

an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung,
Völkerverständigung und Integration

30. Dezember 2009

Mahnen und Erinnern - gemeinsam gegen jede Form des Extremismus
Beschluss-Nr. ___0497___ vom ___25. September 2008___ (SV Nr. 08-F-24-0007)

Beschlusstext:

Der Magistrat wird gebeten, im Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerverständigung und Integration darzulegen, welche Maßnahmen notwendig sind, um gegen die Aktivitäten der NPD und anderer neonazistischer Organisationen sowie linksextremistischer Organisationen in der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzugehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Magistrates kann ein Maßnahmenbündel benannt werden, das nicht den Anspruch auf Vollständigkeit hat und auch nur den beschränkten Handlungsrahmen einer Kommune widerspiegelt. Folgende Maßnahmen können ergriffen werden:

- Grundsätzliche Distanzierung von politischen Einstellungen, die den äußersten politischen Rändern zuzuordnen sind, als Eckpfeiler von Kommunalpolitik, Bildungs- und Präventionsarbeit.
- Aufnahme von Anti-Extremismuserklärungen in die kommunalen Leitbilder.
- Vermeidung jeder Kooperation und jedes gemeinsamen Auftretens mit Vertretern der politischen Ränder.
- Besonderes Bekenntnis zu den Werten und Verfahrensregeln des Grundgesetzes, so wie dies zum Beispiel im Integrationskonzept für die Landeshauptstadt Wiesbaden und in der mit den islamischen Gemeinden geschlossenen Integrationsvereinbarung geschehen ist.
- Vermittlung des Gedankens, dass jede Form des Extremismus die Verfassung und gleichzeitig unser friedliches Zusammenleben gefährdet.

- Unterstützung und Förderung von Menschen, Gruppen, Initiativen und Trägern, die sich in besonderer Weise gegen Erscheinungsformen des Extremismus engagieren.
- Prävention durch Aufklärung über Erscheinungsformen und Verbreitungsstrategien des Extremismus an Schulen, in der Eltern- und Erwachsenenbildung und anderen geeigneten Einrichtungen.
- Prävention durch Aufklärung über Erscheinungsformen und Verbreitungsstrategien des Extremismus in Informationsmaterialien und Schulungscurricula für Zuwanderer in Verbindung mit der Forderung an Bund und Länder, dies in die Einbürgerungstests und Integrationskurse aufzunehmen.
- Beitritt der Kommune in interkommunalen, regionalen oder landesweiten Bündnissen gegen Extremismus bzw. einzelne Formen des Extremismus.
- Die Kommune hat Möglichkeiten, das Agieren von extremistischen Kräften im öffentlichen Raum wirksam zu verhindern oder einzugrenzen. Die kommunale Versammlungsbehörde kann Demonstrationen und Aufzüge unter freiem Himmel in engen rechtlichen Grenzen verbieten oder durch Auflagen erheblich einschränken sowie im Verlauf einer Versammlung konsequent auf Fehlentwicklungen wie Gewaltanwendung oder das Skandieren volksverhetzender Lieder auch mit der sofortigen Auflösung der Versammlung reagieren. Auch die Vergabe öffentlicher Versammlungsräume wie z.B. in Bürgerhäuser an extremistische Gruppen kann im rechtlichen Rahmen verhindert oder erschwert werden. Schließlich kann die Kommune als Schulträger die Schulhöfe als besonders sensible öffentliche Räume gegen jegliche extremistische Nutzung oder Beeinflussung wie z.B. das Verteilen extremistischer CDs oder die Verbreitung extremistischen Gedankenguts verteidigen.
- Die Kommune kann durch Maßnahmen des Gewerberechts und des Jugendschutzes gegen Gewerbeausübung und Veranstaltungen extremistischer Gruppen wie z.B. Rockkonzerte oder Verkauf von CDs und Publikationen vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Weimelt